

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **30 (1931)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort.

Über den Begriff der objektiven Geschichtsschreibung ist schon oft gestritten worden. Früher überwog die Anschauung, daß eine wissenschaftliche, von jeder Parteilichkeit freie Darstellung sich auf das Prinzip zu beschränken habe, die Tatsachen möglichst genau herauszuschälen und dem Leser selbst zu überlassen, daraus die Konsequenzen zu ziehen. Dabei hat man indessen übersehen, daß der Tatbestand nicht nur äußere, mit größerer oder kleinerer Sicherheit feststellbare Ereignisse umfaßt, sondern ebensosehr die Gesamtheit derjenigen Momente, welche Schlüsse zur Erforschung subjektiver Punkte zulassen, wozu wir vor allem das menschlich interessanteste Problem von Verantwortung und Schuld rechnen. Ein scharfer Grenzstrich zwischen objektiver und subjektiver Behandlungsweise ist also gar nicht möglich, wenn man das Thema nicht einseitig auf den das Äußerliche begrenzenden Horizont einengen will. Wir haben nun unsere Aufgabe mehr in der entgegengesetzten Richtung abgesteckt, indem wir dem Komplex der Ereignisse zwar die erforderliche Beachtung schenkten, aber die hauptsächlichste Aufgabe in der Untersuchung der Schuldfrage, und zwar im weitesten Sinne dieses Begriffes, erblickten. Unsere Abhandlung soll also weniger eine Erzählung als eine kritische Untersuchung zur Ermittlung der Wahrheit sein.

Was ist Wahrheit? Das, was wir dafür halten. Bei der Unvollkommenheit unseres Erkenntnisvermögens kann einzig die Forderung gestellt werden, daß wir nach der Wahrheit ernstlich suchen und sie nach bestem Gewissen durch ein ehrliches, ungeschminktes Urteil bezeugen. Wir lehnen daher jene paritätische Methode ab, welche in der möglichst gleichmäßigen Verteilung von Licht und Schatten, von Lob und Tadel auf beide Parteien besteht. Sie duldet hie und da als ausnahmsweise Konzession eine subjektive Beurteilung, perhorresziert jedoch eine „Parteinahme“. Unter dem Druck der Befürchtung, sich dieser Ketzerei schuldig zu machen, wird die Darstellung gerade unwissenschaftlich oder, was auf das gleiche herauskommt, innerlich unwahr.

Wenn wir umgekehrt den Mut aufgebracht haben, Partei zu nehmen, so will dies nur besagen, daß wir nach sorgfältiger Sichtung des aktenmäßigen Tatbestandes uns vor einem Bekenntnis nicht scheuten. Daß eine Tendenz für den einen oder andern Halbkanton fern liegt, wird man einem Darsteller heute nach dem Verlauf eines ganzen Jahrhunderts gewiß eher glauben als denjenigen Autoren, welche jene große, die ganze Schweiz aufwühlende Zeit der Regeneration selbst noch erlebt und zum Teil durchgekämpft haben. Für den Fall aber, daß der Verfasser als Basler Bürger doch noch eines Vorurteils verdächtig erscheinen sollte, kann er darauf hinweisen, daß seine Vorfahren zur Zeit der Ereignisse im Kanton Zürich gelebt und vermutlich in die damaligen Rufe nach einem Kreuzzug gegen die in Acht und Bann gelegte Stadt Basel eingestimmt haben. Vielleicht trägt er also mit dieser Abhandlung einen kleinen Teil von atavistischer Schuld ab.

Wo die Ahnen gestritten, wollen die Urenkel sich die Hand reichen. In die sich anbahnenden Bestrebungen zur Wiedervereinigung soll die Auffrischung des Trennungskampfes keinen Keil treiben. Wir hoffen im Gegenteil, daß die Erkenntnis der wirklichen, die Ursache für den Beginn des Bürgerkrieges bildenden Begebenheiten mit den treibenden Motiven in manchem Landschäftler eine bessere Meinung von den damaligen Stadtherren erwecken werde. Wer indessen skeptisch gesinnt bleibt, soll sich umso mehr über die guten Beziehungen der beiden Halbkantone in der Gegenwart freuen.